

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 60 SGB III

**Förderungsberechtigter Personenkreis bei
Berufsausbildung**

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 01.08.2019

Änderungen der Gesetzestexte durch das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 08. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029).

§ 60 Absatz 3 SGB III wird neu aufgenommen. Nach der Aufhebung von § 59 SGB III sollen Nichtdeutsche bei möglichem Zugang zum Arbeitsmarkt grundsätzlich gefördert werden können. In § 60 SGB III sind nun die personenbezogenen Förderungsvoraussetzungen zusammengefasst.

§ 132 SGB III wird zum 01.08.2019 aufgehoben bleibt aber wegen des neuen § 448 SGB III zunächst abgedruckt. Der Gesetzestext von § 448 SGB III wird neu aufgenommen.

Punkt 3, Besonderheiten (Aufnahmeeinrichtungen), bleibt zunächst ebenfalls noch abgedruckt.

Neu aufgenommen wurde Punkt 5, Nichtdeutsche.

Aktualisierung am 20.12.2018

FW 60.1.2 (Wohnen im Haushalt der Eltern/ Grundsatz und Beispiel für Ausnahme) wurde aufgrund des Urteils des BVerwG vom 08.11.2017 – BVerwG 5 C 11.16 aufgenommen.

FW 60.1.8 wurde neu eingefügt zur Definition von Aufnahmeeinrichtungen i.S. des § 132 Abs. 1 Satz 3 SGB III und Abgrenzung zur Gemeinschaftsunterkunft

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 60 SGB III

Förderungsberechtigter Personenkreis bei Berufsausbildung

(1) Die oder der Auszubildende ist bei einer Berufsausbildung förderungsberechtigt, wenn sie oder er

1. außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

(2) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende

1. 18 Jahre oder älter ist,
2. verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

(3) ¹Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, sind während einer Berufsausbildung nicht zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt. ²Geduldete Ausländerinnen und Ausländer sind während einer Berufsausbildung zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 vorliegen und sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

§ 132 SGB III Sonderregelungen für die

Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

- aufgehoben -

(1) ¹Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und
2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist.

Gültig ab: 01.08.2019

Gültigkeit bis: fortlaufend

²Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. ³Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. ⁴Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

(2) – (5)...

§ 448 SGB III

Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern

¹Für Fälle des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung sind abweichend von § 60 Absatz 3 und abweichend von § 132 Absatz 4 Nummer 2 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung § 132 in Verbindung mit § 59 in der jeweils bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung anwendbar, wenn vor dem 31. Dezember 2019 die laufende Ausbildung begonnen und der erste Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld gestellt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. ²Für die Voraussetzung, dass bei der Ausländerin oder dem Ausländer ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist auf den Zeitpunkt der ersten Antragstellung abzustellen.

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Förderungsberechtigter Personenkreis bei Berufsausbildung	1
2.	Entfernung/ Wegezeit.....	1
3.	Besonderheiten	2
4.	Schwerwiegende soziale Gründe.....	2
5.	Nichtdeutsche	2



Gültig ab: 01.08.2019

Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Förderungsberechtigter Personenkreis bei Berufsausbildung

(1) Die Förderung einer Berufsausbildung von Auszubildenden, die im Haushalt der Eltern (eines Elternteils) untergebracht oder auf diesen zu verweisen sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Auszubildende, die behindert sind (§ 116 Abs. 3 und Abs. 4 SGB III).

**Ausschluss der
Förderung
(60.1.1)**

(2) Leben Auszubildende und Eltern bzw. ein Elternteil zusammen, ist immer von einem Wohnen im Haushalt der Eltern auszugehen. Dies gilt nicht, wenn z.B. ein Elternteil wegen Pflegebedürftigkeit in die Wohnung des Auszubildenden aufgenommen wird.

**Im Haushalt der
Eltern
(60.1.2)**

(3) Bei nichtehelichen Kindern, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist stets von der Wohnung des Elternteils auszugehen, der das Sorgerecht hat. Folglich ist bei einem gemeinsamen Sorgerecht zu prüfen, ob der Auszubildende die Ausbildungsstätte von der Wohnung des einen oder des anderen Elternteils erreichen kann.

**Wohnung der Eltern
(60.1.3)**

(4) Eine Förderung von Teilnehmern an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die üblicherweise außerhalb des Ausbildungsbetriebes abzuleisten sind (z. B. durch Entscheidung der nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle eingerichtete obligatorische überbetriebliche Lehrgänge), ist nicht möglich, wenn der Auszubildende während der betrieblichen bzw. außerbetrieblichen Ausbildung keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe hat. Dies gilt auch für Auszubildende, die in Ausbildungsphasen bei Verbundpartnern (FW 60.1.5) einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben.

**Ausbildungsmaßnahmen
außerhalb der
Ausbildungsstätte
(60.1.4)**

(5) Schließen sich mehrere Betriebe oder Betriebe und (Aus-) Bildungseinrichtungen zu einem Ausbildungsverbund zusammen, weil ein Betrieb nicht in der Lage ist, die gesamte Berufsausbildung durchzuführen, und ist dies im Ausbildungsvertrag niedergelegt, so kann in Ausbildungsphasen bei Verbundpartnern, die eine auswärtige Unterbringung erfordern, Berufsausbildungsbeihilfe gewährt werden, soweit nicht der Auszubildende die Kosten der auswärtigen Unterbringung zu tragen hat.

**Ausbildungsverbund
(60.1.5)**

2. Entfernung/ Wegezeit

(1) Ob der Auszubildende eine Ausbildungsstätte von der Wohnung seiner Eltern aus in angemessener Zeit erreichen kann, ist aufgrund der durchschnittlichen täglichen Wegezeit, nicht nach der Wegstrecke zu beurteilen. Eine Ausbildungsstätte ist nicht in angemessener Zeit erreichbar, wenn der Auszubildende bei Benutzung der zweckmäßigsten Verkehrsverbindungen für Hin- und Rückweg eine Wegezeit von insgesamt mehr als 2 Stunden benötigt. Zu der Wegezeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach der täglichen

**Entfernung/ Wegezeit
(60.1.6)**



Gültig ab: 01.08.2019

Gültigkeit bis: fortlaufend

Arbeitszeit. Jeder volle Kilometer Fußweg ist mit 15 Minuten zu berechnen. Maßgebend sind die Verkehrsverhältnisse bei Beginn des Bewilligungszeitraumes. Die Wegezeit zur Berufsschule ist für die Prüfung der Angemessenheit unerheblich.

(2) Ausnahmsweise kann wegen Besonderheiten hinsichtlich der Arbeitszeit (z.B. Bäckerhandwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe) der Zweistundenzeitraum unterschritten werden.

**Ausnahmen
(60.1.7)**

3. Besonderheiten

Aufnahmeeinrichtungen i.S. von § 132 Abs. 1 Satz 3 SGB III sind solche nach §§ 44 ff. Asylgesetz. Erfolgt die Unterbringung außerhalb dieser Aufnahmeeinrichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft (vgl. § 53 Asylgesetz), liegt eine Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung i.S. des § 132 Abs. 1 Satz 3 SGB III nicht vor.

**Aufnahme-
einrichtungen
(60.1.8)**

4. Schwerwiegende soziale Gründe

(1) Eine Verweisung auf die Wohnung der Eltern ist aus schwerwiegenden sozialen Gründen insbesondere dann unzumutbar, wenn

- eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist (z.B. Auszubildender ist seit seiner Geburt oder frühem Kindesalter auswärts untergebracht),
- Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Auszubildenden besteht (z.B. Elternteil ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt)

**Schwerwiegende
soziale Gründe
(60.2.1)**

(2) Schwerwiegende soziale Gründe als Ursache für die Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern sind immer anzuerkennen, wenn Auszubildende Hilfe zur Erziehung

**SGB VIII - Fälle
(60.2.2)**

- in Vollzeitpflege in einer anderen Familie (Pflegeeltern) - § 33 SGB VIII - oder
- in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) - § 34 SGB VIII - oder
- durch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung - § 35 SGB VIII - erhalten.

5. Nichtdeutsche

(1) Nichtdeutsche gehören grundsätzlich zum förderungsberechtigten Personenkreis. Der Vordruck BAB 10 ist zu verwenden.

**Nichtdeutsche
(60.3.0)**

(2) Gestattete sind nicht zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt. Zur Übergangsregelung des § 448 SGB III vgl. Absatz 4.

**Gestattete
(60.3.1)**



Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Geduldete gehören zum förderungsberechtigten Personenkreis der BAB für Berufsausbildungsbeihilfe bei Berufsausbildung, wenn bestimmte Vorzeiten erfüllt sind. Sie müssen sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Daneben müssen die übrigen Fördervoraussetzungen vorliegen.

**Geduldete
(60.3.2)**

(4) Die befristete Sonderregelung des § 132 SGB III für Ausländerinnen und Ausländer wird aufgehoben. Der Übergang wird durch die Regelung in § 448 SGB III gestaltet.

**Übergangsregelung
Gestattete
(60.3.3)**

Durch die Übergangsregelung kann die in 2018 erfolgte Verlängerung der Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern in § 132 SGB III um ein Jahr auf Ausbildungsbeginn bis 31.12.2019 bis zum Ende der Frist umgesetzt werden. Danach haben Gestattete nach mindestens 15-monatigem Aufenthalt u.a. dann einen Anspruch auf BAB oder Abg, wenn

- bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, vgl. § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III in der aufgehobenen Fassung,
- die laufende Berufsausbildung vor dem 31.12.2019 begonnen hat,
- der erste Antrag auf BAB vor diesem Zeitpunkt gestellt worden ist und
- die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Die Beurteilung der Voraussetzung, ob ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (gute Bleibeperspektive), ist auf den Zeitpunkt der ersten Antragstellung abzustellen, vgl. § 448 Satz 2 SGB III. Spätere Änderungen – wie Wegfall der Zugehörigkeit zu den Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive – bleiben unerheblich.

Die Förderung erfolgt für die gesamte Ausbildung, auch wenn beispielsweise ein Weiterbewilligungsantrag erst im Frühjahr 2020 oder 2021 gestellt wird.